

RS OGH 2016/4/26 6Ob56/16b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2016

Norm

WEG 2002 §37 Abs4

1. WEG 2002 § 37 heute
2. WEG 2002 § 37 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 37 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Nach § 37 Abs 4 WEG 2002 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Begründung von Wohnungseigentum, sondern auf den des Abschlusses des Kaufvertrags mit dem Wohnungseigentumsbewerber und dessen Übergabe an. Die Bestimmung gilt daher für alle Kaufverträge, die ab ihrem Inkrafttreten abgeschlossen wurden. Nach Paragraph 37, Absatz 4, WEG 2002 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Begründung von Wohnungseigentum, sondern auf den des Abschlusses des Kaufvertrags mit dem Wohnungseigentumsbewerber und dessen Übergabe an. Die Bestimmung gilt daher für alle Kaufverträge, die ab ihrem Inkrafttreten abgeschlossen wurden.

Entscheidungstexte

- RS0130868">6 Ob 56/16b
Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 56/16b
Veröff: SZ 2016/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130868

Im RIS seit

30.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>